



# Bestattungsverordnung

## 1. Ausgangslage

Im Rahmen der laufenden Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Bestattungswesens wurde auch die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) als Verordnung zum Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100) überprüft und überarbeitet. Entsprechend dem Vorgehen beim neuen Bestattungsgesetz wurde in der Bestattungsverordnung der gesamte Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits (vgl. 2. Kapitel der Verordnung) und das Friedhofwesen andererseits (vgl. 3. Kapitel der Verordnung) aufgeteilt. Das Bestattungswesen liegt in der Zuständigkeit des Kantons, das Friedhofwesen in jener der Gemeinden, wobei in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt (vgl. § 8 Abs. 1 neues Bestattungsgesetz). Dementsprechend gelten die Ordnungsbestimmungen über das Bestattungswesen – neben den allgemeinen Bestimmungen (vgl. 1. Kapitel der Verordnung), den Ausführungsbestimmungen (vgl. 4. Kapitel der Verordnung) und den Schlussbestimmungen (vgl. 5. Kapitel der Verordnung) – im ganzen Kanton (§ 1 Abs. 1 Verordnung), während die Regelungen zum Friedhofwesen (vgl. 3. Kapitel der Verordnung) grundsätzlich nur für die Stadt Basel gelten. Nur im Fall, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen keine eigenen Bestimmungen zum Friedhofwesen erlassen, sind die Vorschriften über das Friedhofwesen in den Gemeinden sinngemäss anwendbar (§ 1 Abs. 2 Verordnung).

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die Vorschriften zu den Grabmälern aus der Bestattungsverordnung herausgelöst und in eine eigene Verordnung (Grabmalverordnung) überführt werden sollen. Da diese den Aufgabenbereich des Friedhofwesens umfasst, ist auch sie grundsätzlich nur in der Stadt Basel anwendbar. Nur wenn Vorschriften der Gemeinden Bettingen und Riehen fehlen, kommt sie dort sinngemäss zur Anwendung.

Diverse Bestimmungen der geltenden Friedhofordnung wurden aufgrund ihrer Bedeutung bzw. ihrer Eingriffsintensität ins Bestattungsgesetz überführt. Umgekehrt wurden Regelungen, die den Charakter von Ausführungsbestimmungen haben, entsprechend dorthin überführt.

Ziel ist es, eine neue, schlanke und gut verständliche Bestattungsverordnung zu schaffen, welche die heutige Praxis umfassend abbildet. Die Systematik und die Reihenfolge der Bestimmungen in den einzelnen Kapiteln folgen dem Aufbau des neuen Bestattungsgesetzes.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel, § 1 - 3)

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Bestattungsverordnung, welcher bisher in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofordnung (Anwendbarkeit) geregelt ist. Die Bestimmungen über das Bestattungswesen gelten im ganzen Kanton (Abs. 1), jene über das Friedhofwesen nur in der Stadt Basel (Abs. 2). Erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen keine eigenen Vorschriften zum Friedhofwesen, kommen jene der Bestattungsverordnung sinngemäss zur Anwendung (Abs. 2). Aufgrund von § 8 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes haben die Gemeinden dabei vorgängig die Stadtgärtnerei anzuhören. Auch wenn die Gemeinden keine eigenen inhaltlichen Regelungen über das Friedhofwesen erlassen, so haben sie doch die dafür zuständige kommunale Behörde zu bestimmen (vgl. § 3 Abs. 2).

In § 2 Abs. 1 wird die Zuständigkeit der Stadtgärtnerei für den Vollzug des Bestattungswesens festgelegt. Vorbehalten bleiben anders lautende Zuständigkeitsvorschriften im Gesetz und in der Verordnung selbst (z.B. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Leichenschau und Legalinspektion, vgl. § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz und § 7 Abs. 1 Bestattungsverordnung). Der neue Absatz 2 listet in einer exemplarischen, nicht abschliessenden Aufzählung Zuständigkeiten der Stadtgärtnerei auf. Dazu gehören namentlich die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und der Anordnungen für die Bestattung und die Beisetzung, die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, Entscheide über den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, die Entgegennahme und Aufbewahrung von Erklärungen über die Bestattungs- und Beisetzungsart sowie die Sicherstellung deren Berücksichtigung im Todesfall wie auch das Zulassungswesen betreffend die Bestatterinnen und Bestatter im Kanton Basel-Stadt.

§ 3 regelt die Zuständigkeit im Friedhofwesen. Diese grundsätzlich kommunale Aufgabe wird in der Stadt Basel vom Kanton wahrgenommen (vgl. § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) und fällt gemäss Absatz 1 in die Zuständigkeit der Stadtgärtnerei. Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben die Zuständigkeiten selbst zu regeln (Abs. 2).

## **2.2 Bestattungswesen (2. Kapitel, §§ 4 - 10)**

§ 4 legt die Zusammensetzung der Friedhofkommission fest und regelt deren Aufgaben. Die bisherigen Bestimmungen wurden inhaltlich kaum verändert. Allerdings präsidiert grundsätzlich die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die Friedhofkommission. Diese Aufgabe kann delegiert werden, wobei diesbezüglich die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtgärtnerei im Vordergrund steht (Abs. 1). Zudem wurde die mögliche Zahl der Kommissionsmitglieder von maximal neun auf maximal zehn erhöht. Dahinter steht die Überlegung, ein zusätzliches Mitglied aus dem Themenbereich Kultur in die Kommission zu holen, um diesen Aspekt besser abdecken zu können und eine Vernetzung zu generieren. Die Friedhofkommission berät das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofwesens und gibt in Bewilligungs- und Rechtmittelverfahren ihre fachlichen Stellungnahmen ab (Abs. 2). Die Bildung von Fachausschüssen ist zudem für bestimmte Sachbereiche möglich (Abs. 3). Zu denken ist hier etwa an den Ausschuss für die jährliche Grabmalprämierung von besonders gelungenen bzw. herausragenden Grabmalern.

§ 5 betrifft die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart, die grundsätzlich in § 15 des Bestattungsgesetzes geregelt wird. Die Absätze 1 und 3 enthalten die Vorgaben zur Form der Hinterlegung und zum Rückzug entsprechender Erklärungen. Absatz 2 statuiert die Pflicht der Bestattungsbehörde, d.h. der Stadtgärtnerei, bei jeder Todesfallmeldung zu prüfen, ob die verstorbene Person eine Erklärung über die für sich gewählte Bestattungs- und Beisetzungsart hinterlegt hat.

In § 6 wird das Anmeldeverfahren bei Todesfällen näher definiert. Die bisher in § 10 der Friedhofordnung enthaltene Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls wurde in § 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes überführt. Gemäss § 6 Abs. 1 sind Todesfälle innert 2 Tagen unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und von Ausweispapieren der verstorbenen Person bei der Stadtgärtnerei anzumelden, wobei die genannte Frist vom Bundesrecht vorgegeben ist (vgl. Art. 35 Abs. 2 eidgenössische Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]). Zuständig zur Beurkundung des Todes ist das Zivilstandsamt, an das die Stadtgärtnerei die Meldung des Todesfalles mit allen Unterlagen weiterleitet (Abs. 2), so dass der anmeldenden Person ein zusätzlicher Behördengang erspart wird. Die Zuständigkeit des Basler Zivilstandsamtes wie auch der Stadtgärtnerei erstreckt sich auf alle im Kanton verstorbenen Personen. Gemäss Art. 20a ZStV wird der Tod einer Person dort beurkundet, wo er eingetreten ist. Auf die bisherige Auflistung der erforderlichen Papiere wurde verzichtet. Es muss sich um amtliche Ausweisschriften handeln, die die sichere Identifikation der verstorbenen Person zulassen. Idealerweise wird das Familienbüchlein, der Niederlassungsausweis oder die Aufenthaltsbewilligung verwendet; es können aber auch andere amtliche Papiere wie der Pass oder die

Identitätskarte vorgelegt werden. Mit der Anmeldung des Todesfalls ist die Stadtgärtnerei über eine allfällige Belassung der Leiche im Sterbehaus zu informieren; diese informiert ihrerseits den Medizinischen Dienst (ehemals Kantonsärztlicher Dienst; Abs. 3). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Fall, in dem der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht, die Medizinischen Dienste bereits von der zur Leichenschau beigezogenen Ärztin bzw. vom beigezogenen Arzt informiert wurden (Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1).

§ 7 bestimmt, welche Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau zuständig sind. Die Grundsätze betreffend die Leichenschau und Kostenregelungen finden sich in § 18 des neuen Bestattungsgesetzes. Das Vorgehen in Fällen, in denen ein gewaltsamer Tod oder eine zweifelhafte Todesursache vorliegt, ist nicht mehr in der Bestattungsverordnung, sondern in § 19 des neuen Bestattungsgesetzes geregelt.

§ 8 regelt die erforderlichen Anordnungen für die Bestattung und Beisetzung. Diese sind in der Regel bei der Anmeldung des Todesfalls zu treffen (Abs. 1 und 3). Liegt keine entsprechende Erklärung der verstorbenen Person vor und ist die den Todesfall meldende Person nicht zu solchen Anordnungen berechtigt (vgl. § 16 Bestattungsgesetz), obliegt es der Stadtgärtnerei, mit Hilfe der anmeldenden Person anordnungsberechtigte Angehörige zu kontaktieren. Die Stadtgärtnerei bestimmt in der Regel den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit wie möglich Rechnung getragen wird (Abs. 2).

§ 9 enthält in Absatz 1 Näheres zum Zeitpunkt der Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof. Die Überführung ist eine der im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung als Realleistung erbrachten Dienstleistungen. Deshalb soll es wie bisher (vgl. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 geltende Friedhofordnung) im Ermessen der Stadtgärtnerei liegen, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen über den Zeitpunkt der Überführung zu entscheiden. Dabei hat sie zum einen Aspekte der Pietät und der Hygiene zu berücksichtigen. Zum andern kann und muss sie auch organisatorische und finanzielle Argumente berücksichtigen. Absatz 2 hält fest, dass eine Aufbahrung der verstorbenen Person auch im Sterbehaus erfolgen kann, wobei die Medizinischen Dienste dies gestützt auf Art. 69 Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) untersagen oder einschränken können. Wie oben zu § 6 ausgeführt, hat die Stadtgärtnerei die Medizinischen Dienste über eine allfällige Aufbahrung im Sterbehaus zu orientieren.

§ 10 enthält die näheren Regelungen zu § 22 Abs. 1 des neuen Bestattungsgesetzes betreffend die Bewilligungspflicht der Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton. In Absatz 1 werden die Tatbestände aufgezählt, bei deren Vorliegen die Einfuhr bewilligt wird, während die Absätze 2 und 3 die für die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person notwendigen Dokumente nennen. Hinter der Regelung steht der Gedanke, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste gesichert sein muss, sodass die Menschenwürde und die Pietät gewahrt werden können. Als wichtigste Voraussetzung dafür muss vorgängig sicher geklärt werden, dass eine solche Bestattung bzw. Beisetzung effektiv erfolgen kann, d.h. eine entsprechende Stätte auch wirklich zur Verfügung steht. Mit der Einfuhr sterblicher Überreste fallen diese in den Zuständigkeitsbereich der hiesigen Bestattungsbehörde, die die nötigen Massnahmen für die Bestattung bzw. Beisetzung einzuleiten hat.

### **2.3 Friedhofwesen der Stadt Basel (3. Kapitel, §§ 11 - 21)**

Wie eingangs ausgeführt, gelten die Regelungen zum Friedhofwesen grundsätzlich nur für die Stadt Basel. Nur im Fall, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen keine eigenen Bestimmungen zum Friedhofwesen erlassen, sind die Vorschriften über das Friedhofwesen in den Gemeinden sinngemäss anwendbar (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 12 regelt den Beisetzungs- bzw. Ausbringungsort auf dem Friedhof. Demnach erfolgt die Beisetzung bzw. Ausbringung der Asche in der Regel auf dem Friedhof am Hörnli. Bestattungen bzw. Beisetzungen auf einem anderen städtischen Friedhof, d.h. derzeit auf dem Wolfgottesacker, sind möglich, wenn dort die für die gewünschte Beisetzung nötigen Gräber zur Verfügung stehen und die Gebühren, die dafür allenfalls zu erheben sind, beglichen werden. Die Stadtgärtnerei entscheidet über die Zulassung von Beisetzungen auf anderen Friedhöfen (Abs. 1). Zur Beisetzung auf dem Israelitischen Friedhof ist nach Abs. 2 die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.

§ 12 statuiert gestützt auf § 26 des neuen Bestattungsgesetzes die Grundsätze zu den verschiedenen Gräberarten. Bisher regelte die Friedhofordnung auf Verordnungsstufe sämtliche Gräberarten und alle dazugehörigen Fragen bis ins kleinste Detail. Neu wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat lediglich im Grundsatz festlegt, welche Arten von Gräbern im Mindesten durch die Stadtgärtnerei anzubieten sind. Darüber hinaus soll es der Stadtgärtnerei (unter Genehmigungsvorbehalt des Bau- und Verkehrsdepartements) überlassen werden, weitere Gräberarten festzulegen und sämtliche Grabarten näher zu konkretisieren. Zu den speziellen Beisetzungsstätten zählen etwa Wiesengräber und ein Grabfeld für Baumbestattungen oder für die Bestattung von Totgeburten. Diese Regelung bringt den Vorteil, dass die Stadtgärtnerei ihr Angebot dem Wandel der Nachfrage und der Entwicklung anpassen kann, also auch neue Gräberarten anbieten kann. Darüber hinaus werden die eher technischen Regelungen von den Grössen der Gräber bis hin zu deren Ausgestaltung delegiert.

§ 13 regelt die Verfügungsberechtigung bezüglich Nutzungsrechte an Familiengräbern. Als verfügungsberechtigte Person gilt nach Abs. 1 die im Friedhofsregister eingetragene Person. Im Zweifelsfall ist der Nachweis der Berechtigung am Nutzungsrecht von derjenigen Person zu erbringen, die ein solches Recht behauptet (Abs. 2). Kann der Nachweis bis zu einer allfälligen Bestattung nicht erbracht werden, so hat die gesuchstellende Person eine Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie den Kanton von allfälligen Haftungsansprüchen von Dritten vollumfänglich frei stellt (Abs. 3).

In § 14 werden die Fragen rund um die Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern geregelt. So ist die Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern weiterhin auf Familienangehörige, die verbleibende Partnerin resp. den verbleibenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder einer der verstorbenen Person erwiesenermassen nahestehenden Person möglich (Abs. 1). In sämtlichen Fällen bedarf die Übertragung von Nutzungsrechten einer Überprüfung der Stadtgärtnerei und ist gebührenpflichtig (Abs. 2). Ausgeschlossen sein muss dagegen der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten, was Absatz 3 verbietet. Ist eine Übertragung möglich, so passt die Stadtgärtnerei das Nutzungsrecht den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden rechtlichen Bestimmungen an (Abs. 4). Entsprechend wird eine neue Urkunde mit dem Namen der neuen Nutzungsberechtigten bzw. dem neuen Nutzungsberechtigten ausgestellt.

§ 15 regelt schliesslich den Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern. Verzichtende Nutzungsberechtigte auf ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab, so fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Stadtgärtnerei zurück (Abs. 1). Nach Abs. 2 ist ein Verzicht bei laufenden Ruhefristen allerdings nur möglich, sofern sämtliche anfallenden Kosten bereits im Voraus gedeckt sind. Die Grabpflege muss demnach für die Dauer der laufenden gesetzlichen Ruhezeit sichergestellt, d.h. bezahlt sein. Ansonsten könnten Nutzungsberechtigte durch „Verzicht“ auf das Grabnutzungsrecht faktisch die Zahlung der Unterhaltskosten der Stadtgärtnerei überbürden. Die Stadtgärtnerei verfügt, unter Berücksichtigung einer allfällig laufenden Ruhezeit, frei über das Familiengrab (Abs. 3) und kann das Nutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhezeit) neu vergeben.

§ 16 klärt die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen Leichen ausgegraben werden dürfen. Grundsätzlich ist eine Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit ausge-

geschlossen, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde angeordnet (Abs. 1). Nach Ablauf der Ruhezeit nimmt die Stadtgärtnerei auf Verlangen berechtigter Personen eine Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen, wobei die Stadtgärtnerei das entsprechende Vorgehen bestimmt (Abs. 2). Die Ausgrabungen werden dabei ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen (Abs. 3).

In § 17 folgen die Regelungen zur Ausgrabung von Urnen. Eine solche ist auch vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit in den in Absatz 1 lit. a genannten Fällen möglich. Absatz 1 lit. b nennt die Fälle, in denen eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit ausgegraben werden kann. Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen werden gleich wie bei den Leichen ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen (Abs. 2), welche vorgängig prüft, ob dem Vorhaben nichts entgegensteht. Bei Urnen, die in Gemeinschaftsgräbern beigesetzt wurden, oder wenn Urnen aus abbaubarem Material verwendet wurden, ist eine Verlegung ausgeschlossen (Abs. 3).

§ 18 klärt im Zusammenhang mit Ausgrabungen schliesslich die Frage, wie mit dem gegebenenfalls leer gewordenen Reihengrab zu verfahren ist: Wird eine Leiche bzw. eine Urne ausgegraben bzw. verlegt, so ist der Stadtgärtnerei für das leer gewordene Reihengrab die Unterhaltsgebühr für die restliche Laufzeit der gesetzlichen Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Grund dafür ist, dass sich das Grab in einem Grabfeld mit laufenden, in etwa gleich lang dauernden Ruhefristen befindet und das Grab nicht einfach neu vergeben werden kann. Dennoch muss das Grab für die restliche Dauer der Ruhezeit parallel zu den anderen Gräbern des Grabfelds gepflegt werden, was der Stadtgärtnerei zufällt. Diese ist dafür zu entschädigen.

In § 19 regelt der Verordnungsgeber ausgehend von § 29 Abs. 1 des neuen Bestattungsgesetzes die Grundsätze zu Bepflanzung und Gestaltung der Gräber. Analog den weiteren Detailbestimmungen zu den Gräbern soll auch hier nur das Wesentliche in groben Zügen statuiert werden und im Übrigen die Vorschriften von der Stadtgärtnerei im Rahmen der Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Demnach hat die Bepflanzung und Gestaltung der Gräber der Würde des Ortes zu entsprechen und möglichst gepflegt und einheitlich gestaltet zu sein (Abs. 1). Der Begriff „einheitlich“ bezieht sich in erster Linie auf die Gestaltung der Gräber und weniger auf die Bepflanzung; diese hat insbesondere nicht gleichförmig oder eintönig zu sein. Die Stadtgärtnerei kann unter Vorbehalt der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements auch weitere Vorschriften, insbesondere auch für einzelne Abteilungen, erlassen (Abs. 2). Zu denken ist hier etwa an die Vorgaben zur Gestaltung von Familiengräbern oder speziellen Grabfeldern.

§ 20 betrifft den Unterhalt der Gräber und greift den Grundsatz von § 29 Abs. 2 des neuen Bestattungsgesetzes auf, wonach die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber grundsätzlich die Sache der Angehörigen sind. Nach Absatz 1 können die Bepflanzung und die Pflege, d.h. der Unterhalt der Gräber, grundsätzlich von den Angehörigen der bestatteten Personen selbst oder von einer privat beauftragten Gärtnerei besorgt werden, wobei dabei die Vorgaben der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen zu beachten sind. Diese Anordnungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten. Falls dies gewünscht ist, kann der Grabunterhalt gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren aber auch der Stadtgärtnerei übertragen werden (Abs. 2). Soweit es zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Friedhofanlage notwendig ist, kann die Abgabe von Gräbern bestimmter Art (z.B. Familiengräber, Wiesengräber) mit der Bedingung verknüpft werden, dass für derartige Gräber die Bepflanzung sowie der gärtnerische Unterhalt der Stadtgärtnerei übertragen werden (Abs. 3). Für die Kosten des gärtnerischen Unterhalts nach Absatz 2 kann eine Sicherstellung auf die Dauer der Benutzung des Grabes verlangt werden (Abs. 4).

Der gewerbsmässige Unterhalt von Gräbern durch Gärtnereien wird in § 21 aufgegriffen. Gärtnereien, die sich gewerbsmässig mit der Bepflanzung und dem gärtnerischen Grabunterhalten auf den Basler Friedhöfen befassen, haben der Stadtgärtnerei eine entsprechende Mitteilung zu machen (Abs. 1). Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof steht nach Abs. 2 unter der Aufsicht der Stadtgärt-

nerlei, die den Mitarbeitenden der Gärtnereien Weisungen erteilen kann. Die Arbeiten sollen von Montag bis Freitag vorgenommen werden.

Gestützt auf § 22 wird die Stadtgärtnerei Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über das Bestattungswesen und das Friedhofswesen der Stadt Basel erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements. Diese Ausführungsbestimmungen sollen in erster Linie organisatorische und technische Bestimmungen wie etwa die Grösse von Gräbern und Särgen oder Vorgaben zur Bepflanzung und zum Unterhalt von Gräbern enthalten. Des Weiteren soll der Erlass von „Hausordnungen“ für die Friedhöfe (früher Verkehr auf den Friedhöfen) möglich sein, welche beispielsweise Öffnungszeiten und andere Zugangsbeschränkungen sowie Regelungen zum Fahrverkehr enthalten.

Im Zug der Verordnungsgebung durch den Regierungsrat ist auch die Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (SG 390.500) anzupassen. Dabei sind die sich aus der Totalrevision des Bestattungsgesetzes ergebenden Änderungen als Fremdänderungen im Rahmen des Erlasses der neuen Bestattungsverordnung vorzunehmen. Eine vollumfängliche Überprüfung der geltenden Gebührenverordnung bzw. der Gebühren soll – wie im Ratschlag zur Totalrevision des Bestattungsgesetzes ausgeführt – zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Die erste Änderung besteht in der Aufhebung der bisherigen §§ 1a, 1b und 1c der Gebührenverordnung im Bestattungswesen, die bisher zusätzlich zu § 15 des geltenden Gesetzes den Umfang der unentgeltlichen Bestattung beschrieben. Diese Doppelregelung soll beseitigt werden; neu wird der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung in § 5 des Gesetzes definiert. Die zweite Änderung betrifft eine Anpassung des Gebührentarifs im Anhang zur Gebührenverordnung. Entsprechend dem durch das neue Gesetz bedingten Wegfall dreier bisheriger, gebührenpflichtiger Bewilligungen werden dort im Abschnitt A die Gebühren lit. f (Bewilligung zum gewerbsmässigen Stellen und Unterhalten von Grabmälern, CHF 35), lit. g (Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in ein bestehendes Familiengrab nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus, CHF 35) und lit. i (Bewilligung zur Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe, CHF 115) aufgehoben (vgl. Ratschlag zur Totalrevision des Bestattungsgesetzes).

Mit der Schlussbestimmung wird die Friedhofordnung vom 18. Juni 2013 aufgehoben.

Beilage:  
Synopsis